jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/4/29 1Ob547/81, 2Ob538/88, 4Ob26/10t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1981

Norm

Wr SHG §27

Rechtssatz

§ 27 Wr SHG geht ebenso wie die seinerzeit in Geltung gestandene Vorschrift des § 21 a Abs 2 FürsorgepflichtV davon aus, daß die Zession nicht nur wegen bereits erbrachter Leistungen des Sozialhilfeträgers eintritt, sondern auch den Forderungsübergang für erst zu erbringende Leistungen bewirkt. Diese Zession gilt daher auch für zeitlich kongruente Rechtsansprüche des Empfängers zukünftiger Leistungen unter der aufschiebenden Bedingung, daß diese vom Sozialhilfeträger erbracht werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 547/81
  Entscheidungstext OGH 29.04.1981 1 Ob 547/81
- 2 Ob 538/88
  Entscheidungstext OGH 12.07.1988 2 Ob 538/88
- 4 Ob 26/10t
  Entscheidungstext OGH 20.04.2010 4 Ob 26/10t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0072889

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at